

Beitragsordnung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)

Entsprechend § 6 Abs. 1 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes hat die Mitgliederversammlung am 17.03.2010 folgende Beitragsordnung beschlossen, die am 01.01.2011 in Kraft tritt:

1. Für alle ordentlichen Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag einheitlich nach einem festgelegten Schlüssel nach der **Anzahl der tatsächlichen Personalstellen** in ihrer Bibliothek, bzw. ihrer Einrichtung festgelegt.
2. Für die Berechnung des einheitlichen Mitgliedsbeitrages gilt folgender Schlüssel:

Bibliothekspersonal in Vollzeitstellen	dbv-Mitgliedsbeitrag 2011
0 - 2,99	80,00 €
3 - 4,99	90,00 €
5 - 6,99	110,00 €
7 - 8,99	137,50 €
9 - 12,99	165,00 €
13 - 14,99	192,50 €
15 - 16,99	220,00 €
17 - 18,99	247,50 €
19 - 20,99	275,00 €
21 - 22,99	302,50 €
23 - 25,99	330,00 €
26 - 27,99	357,50 €
28 - 29,99	385,00 €
30 - 34,99	440,00 €
35 - 39,99	550,00 €
40 - 44,99	660,00 €
45 - 49,99	770,00 €

50 - 59,99	935,00 €
60 - 69,99	1.100,00 €
70 - 79,99	1.265,00 €
80 - 89,99	1.430,00 €
90 - 99,99	1.595,00 €
100 - 109,99	1.760,00 €
110 - 119,99	1.925,00 €
120 - 129,99	2.090,00 €
130 - 139,99	2.255,00 €
140 - 149,99	2.420,00 €
150 - 159,99	2.585,00 €
160 - 169,99	2.750,00 €
170 - 179,99	2.915,00 €
180 - 189,99	3.080,00 €
190 - 199,99	3.245,00 €
200 - 299,99	3.575,00 €
300 - 399,99	3.905,00 €
400 - 499,99	4.235,00 €
500 - 999,99	5.500,00 €
über 1.000	11.000,00 €

3. Stichtag für Änderungsmeldungen der zugrunde gelegten Anzahl an Bibliothekspersonal ist der 31.10. des laufenden Jahres für das Folgejahr.
4. Der **Mindestbeitrag** für ordentliche Mitglieder beträgt **80,00 € ab 2011**.
5. Der Mitgliedsbeitrag für **fördernde persönliche Mitglieder** beträgt ab 2011 mindestens **137,50 €** für **fördernde institutionelle Mitglieder** wird der Beitrag in

Einzelvereinbarungen festgelegt, beträgt aber ab 2011 mindestens **280,00 €** Für **Förderkreise** wird der Beitrag ebenfalls in Einzelvereinbarungen festgelegt, beträgt aber mindestens **80,00 € ab 2011**.

6. Der Beitrag wird nach Zahlungsaufforderung durch die Geschäftsstelle des dbv fällig. Es wird bei der Berechnung jeweils auf die nächst höhere Berechnungseinheit aufgerundet.
7. Vertragliche Regelungen über besondere Beitragsmodalitäten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung vereinbart wurden, bleiben so lange gültig, bis sie im gegenseitigen Einvernehmen verändert bzw. im Rahmen der gesetzlichen Fristen gekündigt werden.

Ausführungsbestimmungen:

Die Anzahl des Bibliothekspersonals errechnet sich aus den tatsächlich besetzten Personalstellen für die Bibliothek (ohne Projektstellen, ohne Auszubildende, aber einschließlich des technischen Personals, wenn diese im Stellenplan aufgeführt werden). Für Ausbildungseinrichtungen wird die Anzahl der Lehrkräfte zugrunde gelegt, die in der bibliothekarischen Ausbildung tätig sind. Verbände und anderen Einrichtungen geben die Mitarbeiterzahl der Geschäftsstelle an.